



Mai 2013

# Schengen/Dublin: Häufig gestellte Fragen

---

- 1 [Worum geht es bei Schengen?](#) 3
  - Was bedeutet Schengen, welches sind die Ziele?
  - Was regelt das Schengener Übereinkommen genau?
  - Wer macht mit?
  - Seit wann nimmt die Schweiz an Schengen teil?
  - Wie wirkt sich Schengen auf die Sicherheit der Schweiz aus?
  - Besteht ein Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr?
  
- 2 [Grenzschutz](#) 4
  - Gibt es Kontrollen an den Landgrenzen und im Hinterland?
  - Was sind mobile Kontrollen?
  - Können systematische Personenkontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt werden?
  - Was geschieht an den Flughäfen?
  - Braucht es im Schengen-Raum noch Reisepass, ID etc.?
  
- 3 [Fahndungsdatenbank SIS und Polizeizusammenarbeit](#) 5
  - Was bedeutet SIS?
  - Welche Daten sind im SIS gespeichert?
  - Was ist neu bei SIS II gegenüber dem alten System?
  - Wie viel hat die Entwicklung des SIS II gekostet?
  - Wie wird der Datenschutz beim SIS gewährleistet?
  - Haben die Bürger Einsicht in ihre Daten?
  - Wie arbeiten die Polizeibehörden konkret zusammen?
  - Wie verhält sich Schengen zu Europol?
  - Wie verhält sich Schengen zu Interpol?
  
- 4 [VISA-Politik](#) 6
  - Was bringt der Schweiz das Schengen-Visum?
  - Ersetzt das Schengen-Visum das Schweizer Visum vollständig?
  - Brauchen in der Schweiz wohnhafte Drittstaatsangehörige ein Visum für die Einreise in einen anderen Schengen-Staat?
  - Was ist das VIS?
  
- 5 [Drogenpolitik, Waffen, Bankgeheimnis](#) 7
  - Ist die Schweizer Drogenpolitik von Schengen beeinflusst?
  - Werden mit Schengen alle Waffen zentral registriert?
  - Was bedeutet Schengen für Sportschützen oder Jäger?
  - Welche Auswirkungen hat Schengen auf die Rechtshilfe?
  - Welche Auswirkungen hat Schengen auf das Bankgeheimnis?
  
- 6 [Weiterentwicklung von Schengen](#) 8
  - Wie übernimmt die Schweiz neue Schengen-Regeln?
  - Was passiert, wenn die Schweiz eine Rechtsentwicklung nicht übernimmt?
  - Welche Mitwirkungsrechte hat die Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengener Rechtsbesitzstandes?
  - Welches sind die wichtigsten bisherigen Weiterentwicklungen?
  - Was hätte eine Kündigung des Schengen-Abkommens für Auswirkungen auf die Situation an der Schweizer Grenze?
  
- 7 [Worum geht es bei Dublin?](#) 9
  - Warum spricht man im Zusammenhang von Schengen auch von Dublin?
  - Was ist «EURODAC»?
  - Muss die Schweiz mit Dublin mehr Asylsuchende aufnehmen?
  - Seit wann beteiligt sich die Schweiz an Dublin?



# 1 Worum geht's bei Schengen?

## Was bedeutet Schengen, welches sind die Ziele?

Schengen ist ein kleines Weindorf in Luxemburg und liegt an der Mosel im Dreiländereck Luxemburg-Deutschland-Frankreich. An diesem Ort haben am 14. Juni 1985 Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Belgien und die Niederlande das *Schengener Übereinkommen* unterzeichnet.

Schengen hat zum Ziel, den Reiseverkehr innerhalb des Schengen-Raums zu erleichtern. Reisende werden an den Grenzen zwischen den Schengen-Staaten nicht mehr kontrolliert. Reisende aus Drittstaaten (ausserhalb EU und EFTA) können während maximal drei Monaten pro Halbjahr frei im Schengen-Raum herumreisen (Die Schweizer Grenze stellt punkto Zollkontrollen aber einen Sonderfall dar – siehe 2.). Die beteiligten Staaten haben deshalb die Regeln für den kurzfristigen Aufenthalt harmonisiert.

Gleichzeitig sollen verschiedene Massnahmen die innere Sicherheit gewährleisten und stärken. Das fünf Jahre später abgeschlossene *Schengener Durchführungsübereinkommen* (SDÜ) nimmt hierauf Bezug und regelt die entsprechenden Massnahmen im Detail.

## Was regelt das Schengener Übereinkommen genau?

Mit den Übereinkommen von 1985 und 1990 wurden auf der einen Seite die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen in der EU abgebaut, auf der anderen Seite wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Hierzu gehören:

- Die Verstärkung der Grenzkontrollen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums
- Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit
- Die Modernisierung des Informationsaustausches im Bereich der Personen- und Sachfahndung (sog. Schengener Informationssystem SIS)
- Die gemeinsame Visapolitik
- Die Erleichterung der Rechtshilfe
- Die Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenhandel

## Wer macht mit?

Heute nehmen – mit Ausnahme von Grossbritannien, Irland, Zypern, Rumänien und Bulgarien – alle EU-Mitglieder voll an der Schengen-Zusammenarbeit teil. Als assoziierte Drittstaaten sind auch Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz voll an der Zusammenarbeit beteiligt.

Grossbritannien und Irland, welche ein gemeinsames Reisegebiet bilden, nehmen an der Visazusammenarbeit nicht teil und haben ihre Grenzkontrollen nicht abgebaut. Sie haben aber das Recht, jederzeit auch an diesen Bereichen der Zusammenarbeit teilzunehmen (sogenanntes «opt-in» Recht).

Dänemark genießt hinsichtlich eines Teils des Schengen/Dublin-Besitzstands (Visa, Asyl und Einwanderung) ein sogenanntes «opt-out-Recht». Somit entscheidet Dänemark von Fall zu Fall, an welchen Massnahmen es sich in den genannten Bereichen beteiligt.

Der Schengen-Beitritt von Zypern dürfte in den nächsten Jahren erfolgen, jener von Rumänien und Bulgarien steht weiterhin aus.

## Seit wann nimmt die Schweiz an Schengen teil?

Die Schweiz nimmt seit dem 12. Dezember 2008 (an den Flughäfen seit 29. März 2009) operationell an der Schengener Zusammenarbeit teil. Davor prüften EU-Experten, ob die Schweiz die hohen Schengener Sicherheitsstandards gewährleistet. Der erfolgreiche Abschluss dieser sogenannten «Schengen-Evaluation» war Voraussetzung für die Beteiligung an der Schengener Zusammenarbeit.

## Wie wirkt sich Schengen auf die Sicherheit der Schweiz aus?

Dank dem Zugriff auf das europaweite Fahndungssystem, das Schengener Informationssystem (SIS), und der verstärkten internationalen Zusammenarbeit wirkt sich Schengen positiv auf die Sicherheit der Schweiz aus. Die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen (in der Schweiz stellen die internationalen Flughäfen Aussengrenzen dar) sind verstärkt und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden intensiviert worden. Ausserdem werden mobile Personenkontrollen im Grenzhinterland oder im Landesinnern im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen durchgeführt. Bei Grossanlässen oder einer besonderen Bedrohung können zudem temporär wieder systematische Personenkontrollen an der Binnengrenze eingeführt werden.

### **Besteht ein Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr?**

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und das am 5. Juni 2005 vom Volk angenommene Abkommen zu Schengen/Dublin (Bilaterale II) sind nicht rechtlich verknüpft. Das Abkommen über den freien Personenverkehr regelt den Zugang zum Arbeitsmarkt für Schweizer und Schweizerinnen in der EU und für EU-Bürger und Bürgerinnen in der Schweiz. Es betrifft den längerfristigen Arbeitsaufenthalt und hat keinen direkten Zusammenhang zu Schengen, das den Grenzübertritt und den kurzfristigen Aufenthalt regelt. Eine logische Verknüpfung besteht dann, wenn nach dem FZA entsandte Arbeitnehmer kurzfristige Aufträge in einem anderen Mitgliedstaat ausführen sollen. Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat legal erwerbstätig sind, brauchen mit Schengen kein separates Visum für die Einreise mehr.

[Zur Übersicht](#)

## **2 Grenzschutz**

### **Gibt es Kontrollen an den Landgrenzen und im Hinterland?**

Grundsätzlich gilt: An den Schweizer Landgrenzen werden keine systematischen und verdachtsunabhängigen fremdenpolizeilichen Personenkontrollen allein auf Grund des Grenzübertrittes mehr vorgenommen. Im Gegensatz zu den EU-Mitgliedstaaten werden an den Grenzübergängen der Schweiz weiterhin Zollkontrollen durchgeführt, denn die Schweiz ist nicht Mitglied der EU-Zollunion. Im Rahmen einer solchen Zollkontrolle kann eine Person zum Selbstschutz der Grenzwächter kontrolliert werden, sofern klare Anzeichen für die Gefährlichkeit der zu kontrollierenden Person bestehen. Schliesslich kann es bei einer Person auf dem Grenzübergang zu einem polizeilichen Anfangsverdacht kommen (z.B. wenn Einbruchswerkzeug im Fahrzeug gefunden wurde), was eine polizeiliche Kontrolle nach sich ziehen kann. Nach Bedarf können die gezielten mobilen Personenkontrollen im Grenzhinterland oder im Landesinneren intensiviert werden.

### **Was sind mobile Kontrollen?**

Das Grenzwachtkorps kann lageabhängige (mobile) Personenkontrollen im Grenzhinterland durchführen. Die Art und Weise dieser Kontrollen sind vom Schengener Durchführungsübereinkommen nicht definiert und werden heute von allen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise durchgeführt. So hat nicht jedes Land eine fixe Zone für solche Kontrollen bestimmt. In der Schweiz wäre z. B. die Fixierung einer allgemeinen Grenzzone von 20 km Breite aus topografischen Gründen wenig sinnvoll. Das Grenzwachtkorps hat deshalb mit mehreren Kantonen Vereinbarungen abgeschlossen, in welchen Umfang und Form der an das Grenzwachtkorps delegierten Aufgaben sowie das Einsatzgebiet festgelegt sind.

### **Können systematische Personenkontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt werden?**

Systematische, d.h. lückenlose, Personenkontrollen an der Grenze würden den Verkehrsfluss massiv behindern und können schon aus diesem Grund lediglich im Ausnahmefall durchgeführt werden. Es gibt aber gewisse Situationen, in denen systematische Personengrenzkontrollen Sinn machen, wie z. B. bei akuter Gefahr von Terrorismus oder Hooliganismus. Aus diesem Grund sieht der sog. Schengener Grenzkodex ausdrücklich vor, dass die Personenkontrollen an der Grenze vorübergehend wieder eingeführt werden können, wenn es die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit erfordern. So führten bspw. Österreich während der EURO 08 und Italien während dem G8-Gipfel in L'Aquila 2009 vorübergehend wieder systematische Personenkontrollen durch.

### **Was geschieht an den Flughäfen?**

Die Flughäfen sind die einzigen Schengen-Aussengrenzen der. Passagiere, die aus Nicht-Schengen-Staaten kommen oder dahin fliegen, werden einer systematischen Kontrolle unterzogen (Passkontrolle, ggf. Abstempelung des Reisedokuments und Abfrage des Schengener Informationssystems SIS). Bei einreisenden Drittstaatsangehörigen wird das SIS immer abgefragt und falls nötig das Visum überprüft. Fluggäste, die sich *innerhalb* des Schengen-Raums bewegen, werden nicht kontrolliert. Deshalb werden diese beiden Passagierströme an den Flughäfen getrennt. Die Zollkontrollen bestehen weiterhin. Die Schengener Bestimmungen wurden an den Flughäfen mit dem Flugplanwechsel am 29. März 2009 eingeführt.

### **Braucht es im Schengen-Raum noch Reisepass, ID etc.?**

Das hängt von der nationalen Gesetzgebung der einzelnen Schengen-Mitgliedstaaten ab. Für die Schweiz brauchen Reisende beim Grenzübertritt weiterhin ein gültiges Reisedokument (Pass, Identität)

tätskarte). Für den Fall, dass Sie sich ausweisen müssen, ist es empfehlenswert, bei Reisen im Schengen-Raum immer einen gültigen Reisepass oder eine Identitätskarte bei sich zu tragen. Wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordern, dürfen an den Binnengrenzen vorübergehend systematische Personenkontrollen durchgeführt werden.

[Zur Übersicht](#)

### **3 Fahndungsdatenbank SIS und Polizeizusammenarbeit**

#### **Was bedeutet SIS?**

Die Schengener Staaten haben eine europaweite elektronische Fahndungsdatenbank aufgebaut, das Schengener Informationssystem (SIS). Darin können Fahndungen nach Sachen und Personen innert kürzester Zeit im gesamten Schengen-Raum ausgeschrieben werden. Diese rasche Verbreitung einer Fahndung in ganz Europa erhöht die Wahrscheinlichkeit, zum Beispiel einen flüchtigen Delinquenten oder ein gestohlenen Fahrzeug aufzufinden, erheblich.

Das SIS verfügt über einen hohen internationalen Datenschutzstandard. Es besteht aus einem Zentralrechner, der in Strassburg (Frankreich) steht. Daran sind die Nationalen Systeme (sogenanntes N-SIS, nationales Schengener Informationssystem) angehängt.

Der Schweizer Zugang zum SIS wurde am 14. August 2008 in Betrieb genommen. Aus Schweizer Sicht hat sich das SIS bereits in den ersten Betriebsmonaten als sehr effizient erwiesen. Durchschnittlich werden täglich über 30 Treffer erzielt.

Seit dem 9. April 2013 ist nun die zweite Generation des Schengener Informationssystem (SIS II) in Betrieb.

#### **Welche Daten sind im SIS gespeichert?**

Die Fahndungsdatenbank SIS enthält Daten über gestohlene Sachen (z.B. Autos, Waffen, Pässe); Personen, die mit einer Einreisesperre belegt sind; von der Justiz gesuchte Personen (z.B. Zeugen); vermisste Personen; Personen, gegen die verdeckt ermittelt wird sowie zur Verhaftung zwecks Auslieferung ausgeschriebene Personen. In SIS gibt es über 45 Millionen Einträge. Der grösste Teil davon betrifft verlorene oder gestohlene Dokumente (über 39 Millionen) und gestohlene Fahrzeuge (rund 5 Millionen).

Es ist klar definiert, welche Angaben über Personen erfasst werden dürfen: unter anderen die Personalien, physische Merkmale, der Ausschreibungsgrund, die zu ergreifenden Massnahmen (bspw. Verhaftung oder Meldung), der Vermerk «bewaffnet» oder «gewalttätig» sowie neu - dank technischen Neuerungen des SIS II - Bilder und Fingerabdrücke. Zur Verhaftung können nur Personen ausgeschrieben werden, wenn es um eine strafbare Handlung geht, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft werden kann (bspw. schwerer Diebstahl, Drogenhandel, Mord etc.), oder wenn bereits ein Strafurteil von mindestens vier Monaten Freiheitsentzug vorliegt.

#### **Was ist neu bei SIS II gegenüber dem alten System?**

Die Neuerungen des SIS II gegenüber dem bisherigen System betreffen insbesondere eine schnellere Verarbeitung und eine höhere Datenqualität. Auch können dank technischen Erweiterungen zusätzliche Objekte zur Fahndung ausgeschrieben werden und es ist neu möglich, Bild- und daktyloskopisches Material (Fingerabdrücke) direkt im System abzurufen. Diese neuen Möglichkeiten tragen den neuesten technischen Entwicklungen Rechnung und bringen Zeitgewinn und Erleichterung in der Schengen-weiten Zusammenarbeit der Polizeikräfte.

#### **Wie viel hat die Entwicklung des SIS II gekostet?**

Die Entwicklung des von der EU bereits seit dem Jahr 2001 geplanten SIS II ging nicht reibungslos vonstatten. So haben technische Schwierigkeiten zu grossen Verzögerungen in der Einführung des Systems sowie zu massiv höheren Kosten geführt als erwartet. Bis Dezember 2012 haben die Gesamtausgaben für das von der Europäischen Kommission geführte Projekt SIS II rund 168 Millionen Euro betragen. Dieser Betrag ist zu Teilen vom Gesamthaushalt der EU und zu Teilen von den an SIS II teilnehmenden Staaten, und damit auch der Schweiz, gedeckt worden. Diese erhöhten Kosten haben allerdings zu verbreiteter Kritik geführt: Neben Vertretern des Europäischen Parlaments haben viele Schengen-Staaten – darunter insbesondere auch die Schweiz – die unerwartet hohen Kostenfolgen beim Projekt SIS II kritisiert und von der Europäischen Kommission eine künftig bessere Budgetplanung bei ähnlichen Projekten verlangt.

### **Wie wird der Datenschutz beim SIS gewährleistet?**

Der Datenschutz beim SIS untersteht strengen Regeln. Deren Einhaltung wird von unabhängigen Kontrollstellen auf nationaler und kantonaler Ebene überwacht: Es ist genau vorgeschrieben, welche Angaben im SIS erfasst werden dürfen. Diese sind ausschliesslich einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich und nur für den der Ausschreibung entsprechenden Zweck. Zugriff haben nebst der Polizei und des Grenzwachtkorps bspw. die Schweizer Auslandvertretungen, die Migrationsämter, die Staatsanwaltschaft und die Strassenverkehrsämter. Die SIS-Benutzung wird systematisch protokolliert, um Missbräuche zu verhindern. Der Polizeibeamte auf der Strasse oder die Konsularbeamtin im Ausland sehen nur, ob eine Person oder ein Gegenstand im SIS ausgeschrieben sind (sogenanntes *hit/no-hit* System) sowie gewisse Angaben wie Namen, Ausschreibungsgrund, zu ergreifende Massnahmen und der Vermerk «gewalttätig» oder «bewaffnet». Falls sie mehr wissen wollen, müssen sie einen begründeten Antrag an die nationale SIS-Behörde stellen. Zudem werden die Daten bei Wegfall des Ausschreibungsgrunds sowie nach Ablauf einer vorgegebenen Zeit wieder gelöscht.

### **Haben die Bürger Einsicht in ihre Daten?**

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft. Sie kann die Richtigkeit der Angaben überprüfen lassen und ein Begehren zur Berichtigung oder Löschung des Eintrags stellen. Die zuständige Auskunftsstelle in der Schweiz befindet sich im Bundesamt für Polizei:

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/polizeizusammenarbeit/schengen/sis/0.html>

### **Wie arbeiten die Polizeibehörden konkret zusammen?**

Kernstück der Zusammenarbeit bildet das «Schengener Informationssystem» SIS. Daneben sieht der Schengener Rechtsbesitzstand weitere Formen verstärkter grenzüberschreitender Polizeizusammenarbeit vor. So wird der direkte Kontakt und Informationsaustausch unter den Polizeibehörden erleichtert. Ausserdem wird den Polizisten eines Staates ausdrücklich gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen einen Verbrecher über die Grenze ins Nachbarland zu verfolgen (so genannte Nacheile). Es besteht auch die Möglichkeit, einen Verdächtigen im Nachbarstaat zu beschatten (so genannte Observation). Die einzelnen Voraussetzungen für diese Möglichkeiten werden in bilateralen Verträgen unter den Nachbarstaaten festgelegt.

### **Wie verhält sich Schengen zu Europol?**

Die Zusammenarbeit von Europol mit Schengen ist komplementär. Mitglieder von Europol sind die EU-Staaten. Die Schweiz nimmt durch ein Kooperationsabkommen seit 2006 daran teil. Europol, mit Sitz in Den Haag, ist in erster Linie für das Sammeln und Auswerten von Daten zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens zuständig. Der Anwendungsbereich umfasst bspw. Terrorismus, illegalen Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Menschenhandel, Menschenschmuggel (Schlepperwesen) sowie illegalen Drogenhandel und andere Delikte.

Die Europol-Mitarbeiter analysieren die von nationalen Polizeibehörden eingesandten Daten über das organisierte Verbrechen und werten sie aus. Ein Polizeibeamter, der Informationen wünscht, arbeitet mit dem Vertreter seines Landes bei Europol zusammen, der für ihn die gewünschten Auskünfte einholt. Europol verfügt über kein Fahndungssystem wie das SIS und es besteht kein elektronischer Datenaustausch.

### **Wie verhält sich Schengen zu Interpol?**

Die vertiefte Schengener Polizeizusammenarbeit ist komplementär zur Arbeit von Interpol. Die Aufgabe der in Lyon ansässigen Interpol ist es, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeibehörden zu fördern. U.a. leitet Interpol Informationen über gesuchte Straftäter weiter und analysiert allgemeine Verbrechensmethoden und aktuelle Kriminalitätstrends. Auf dem Hoheitsgebiet der Schengener Kooperationsstaaten erfolgt eine Ausschreibung in der Regel nur noch im Rahmen des SIS, dessen Anwendung sich als umfassender, schneller und zuverlässiger erwiesen hat als das Interpol-System.

[Zur Übersicht](#)

## **4 Visa-Politik**

### **Was bringt der Schweiz das Schengen-Visum?**

Die Erteilung von Kurzzeitvisa (maximal 3 Monate) erfolgt nach den gleichen Regeln wie sie auch in den übrigen Schengen-Staaten gelten. Das Schengen-Visum gilt auch für die Schweiz. Visumspflicht-

tige Touristengruppen und Geschäftsreisende, welche auf ihrer Europareise die Schweiz als Hauptreiseziel besuchen, müssen bei einem schweizerischen Konsulat ein Schengen-Visum beantragen, das anschliessend für den gesamten Schengen-Raum gilt. Umgekehrt anerkennt die Schweiz Schengen-Visa, welche von Konsulaten der übrigen Schengen-Staaten erteilt werden. Mit der Schengen-Teilnahme der Schweiz können visumpflichtige ausländische Reisende ohne zusätzlichen Aufwand auch einen Abstecher in die Schweiz machen. Durch die Anbindung an das Schengener Informationssystem (SIS) ist zudem gewährleistet, dass in der Schweiz unerwünschte Personen von einem anderen Schengen-Staat kein Visum erhalten und umgekehrt.

### **Ersetzt das Schengen-Visum das Schweizer Visum vollständig?**

Das Schengen-Visum ersetzt das schweizerische Visum für kurzfristige Aufenthalte (Aufenthalte von max. 3 Monaten innert 6 Monaten), welches in der Regel von Touristen und Geschäftsreisenden benötigt wird. Diese können nun mit einem einzigen Visum die Schweiz und den übrigen Schengen-Raum bereisen. Visa für Aufenthalte von mehr als drei Monaten werden weiterhin nach Schweizer Bestimmungen vergeben (nationale Visa). Möchte bspw. ein indischer Student ein Studienjahr absolvieren, so benötigt er dafür ein nationales Schweizer Visum.

### **Brauchen in der Schweiz wohnhafte Drittstaatsangehörige ein Visum für die Einreise in einen anderen Schengen-Staat?**

Nein, wer in einem Schengen-Staat lebt und eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, darf sich grundsätzlich ohne Visum im Schengen-Raum bewegen. Man muss aber stets die Aufenthaltspapiere und ein gültiges Reisedokument auf sich tragen. Zudem darf der Aufenthalt im Schengen-Raum ausserhalb des Wohnsitzstaats nicht länger als drei Monate (im 6-Monate-Zeitraum) dauern.

### **Was ist das VIS?**

Das Visa Informationssystem (VIS) ist eine zentrale Datenbank, in der bei jedem Schengen-Visum-Antrag gewisse Angaben gespeichert werden. Das VIS verbessert die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik der Schengen-Staaten, die konsularische Zusammenarbeit und die Konsultation zwischen den zuständigen Behörden.

Mehr Informationen dazu finden Sie im Informationsblatt «Schengen/Dublin Weiterentwicklung» unter <http://www.europa.admin.ch/themen/00500/00506/00510/00764/index.html?lang=de> .

[Zur Übersicht](#)

## **5 Drogenpolitik, Waffen, Bankgeheimnis**

### **Ist die Schweizer Drogenpolitik von Schengen beeinflusst?**

Die Schengen-Staaten haben sich verpflichtet, den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln zu bekämpfen. Schengen lässt den einzelnen Staaten Spielraum, eine eigene Drogenpolitik zu führen. Diese Politik muss so ausgestaltet werden, dass die Durchsetzung der in den anliegenden Staaten geltenden Gesetze nicht ver- oder behindert wird. Im Kampf gegen den Drogenhandel ist die verstärkte Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten besonders wichtig.

### **Werden mit Schengen alle Waffen zentral registriert?**

Auch mit Schengen existiert kein zentral geführtes, staatliches Waffenregister. Sinn und Zweck der Schengener Waffenvorschriften ist es, dass im Interesse der inneren Sicherheit gewisse Rahmenbedingungen gesetzt werden, um dem Waffenmissbrauch besser begegnen zu können. Das schweizerische Waffengesetz wurde insofern angepasst, als die Regeln, die bisher für den Erwerb im Handel galten (bsp. Waffenerwerbsschein für gewisse Waffen), neu auch beim Erwerb unter Privaten gelten. Wer also zum Beispiel eine Waffe erbt, muss diese, je nach Waffentyp, an die vom Kanton bestimmte Stelle melden oder einen Waffenschein beantragen. Dafür braucht es neu auch die Angabe eines Erwerbsgrundes, der jedoch bei Jägern, Schützen und Waffensammler als gegeben gilt. Beim Erwerb im Handel wird die Meldung durch den Eintrag ins Waffenbuch des Händlers vorgenommen. Militärische Waffen sind von diesen Bestimmungen ganz ausgenommen.

### **Was bedeutet Schengen für Sportschützen oder Jäger?**

Für die meisten gängigen Jagd- und Sportwaffen braucht es keinen Waffenerwerbsschein. Diese Waffen müssen also lediglich gemeldet werden. Auch unter Schengen können Jäger und Schützen somit weiterhin ihren gewohnten Aktivitäten nachgehen. Zudem bringt der Europäische Feuerwaffenpass insbesondere für Jäger und Schützen direkte Vorteile: Es ist einfacher, die Formalitäten zu erfüllen,

wenn man für eine Teilnahme an Schützenfesten oder Jagdveranstaltungen seine Waffen in den Schengen-Raum mitführen möchte.

### **Welche Auswirkungen hat Schengen auf die Rechtshilfe?**

Neben der verstärkten Polizeikooperation stellt die verbesserte Zusammenarbeit unter Justizbehörden eine weitere Massnahme zum Erhalt des Sicherheitsstandards dar: Es geht hier vor allem um die Rechtshilfe in Strafsachen, um die Auslieferung von Straftätern und die Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen. Das Schengener Durchführungsübereinkommen bezweckt insbesondere die Ergänzung und erleichterte Anwendung der Europaratsübereinkommen im Bereich Rechtshilfe (denen auch die Schweiz angehört). Dabei geht es hauptsächlich um eine Vereinfachung der Abläufe. Beispielsweise können sich Strafverfolgungsbehörden Rechtshilfeersuchen direkt übermitteln, ohne das Justizministerium bemühen zu müssen. Gerichtsurkunden dürfen unmittelbar durch die Post zugestellt werden. Auch die formlose Auslieferung ist möglich, wenn die betroffene Person dieser zustimmt. Der Europäische Haftbefehl, den die EU-Staaten unter sich beschlossen haben, ist jedoch nicht Teil des Schengen-Rechts und wird von der Schweiz nicht angewendet.

### **Welche Auswirkungen hat Schengen auf das Bankgeheimnis?**

Durch den aktuellen Schengener Rechtsbestand erwachsen der Schweiz im Bereich direkter Steuern keine weitergehenden Rechtshilfe-Verpflichtungen. Für den Fall einer allfälligen Weiterentwicklung in diesem Bereich, hat die Schweiz mit der EU folgende Sicherheiten ausgehandelt:

- Das Übereinkommen zwischen der Schweiz und der EU gewährt der Schweiz eine unbefristete Ausnahme für den Fall, dass durch eine Weiterentwicklung des Schengen-Acquis eine Rechtshilfe-Verpflichtung bei der Hinterziehung direkter Steuern entstehen sollte.
- Das Spezialitätsprinzip garantiert, dass die im Rahmen eines Rechtshilfegesuchs ausgetauschten Daten nicht für solche Hinterziehungsverfahren verwendet werden.

[Zur Übersicht](#)

## **6 Weiterentwicklung von Schengen**

### **Wie übernimmt die Schweiz neue Schengen Regeln?**

Die Schweiz kann bei jeder Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestandes autonom und souverän entscheiden, ob sie einen neuen Rechtsakt übernehmen will. Zu diesem Zweck hat sie Anspruch auf eine Übergangsfrist von bis zu zwei Jahren. Dies gibt der Schweiz genügend Zeit, die üblichen Gesetzgebungsverfahren einzuhalten (Bundesrat, parlamentarische Debatten und allenfalls Referendum). Die Übernahme folgt also nicht automatisch, sondern muss jedes Mal von der Schweiz genehmigt werden.

### **Was passiert, wenn die Schweiz eine Rechtsentwicklung nicht übernimmt?**

Lehnt die Schweiz die Übernahme eines neuen Rechtsakts ab, suchen die Vertragsparteien gemeinsam nach einer angemessenen Lösung zur Weiterführung der Zusammenarbeit. Würden durch die Übernahme zentrale Pfeiler unseres Staatswesens betroffen (direkte Demokratie, Föderalismus, Neutralität), hat die Schweiz im Rahmen eines zusätzlichen Konsultationsmechanismus die Möglichkeit, alternative Lösungsvorschläge auf höchster Ebene zu diskutieren. Findet sich keine Einigung, kommt es im äussersten Fall zur Kündigung des Abkommens. Das Eintreten eines solchen Falles ist allerdings unwahrscheinlich. Die EU und die Schweiz haben beide ein Interesse, auch in Zukunft zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Verbrechens und des Asylmissbrauchs eng zusammenzuarbeiten.

### **Welche Mitwirkungsrechte hat die Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengener Rechtsbesitzstandes?**

Der Schweiz werden die gleichen Mitwirkungsmöglichkeiten wie den Nicht-EU-Mitgliedern Norwegen, Island und Liechtenstein zugestanden. Die Schweiz hat somit die Möglichkeit, bei der Entscheidungsfindung (decision shaping) mitzuwirken, kann aber nicht abstimmen (decision taking). Die Schweiz hat das Recht, in den relevanten EU-Arbeitsgruppen Einsitz zu nehmen. Schweizer Experten können dort ihr Fachwissen im Zuge der Erarbeitung neuer Massnahmen und Rechtsakte einbringen. Dieses Mitspracherecht hat Gewicht, denn die Entscheide werden in aller Regel im Konsens getroffen.



### **Welches sind die wichtigsten bisherigen Weiterentwicklungen?**

Entwicklungen, deren Übernahme aufgrund ihrer Tragweite und den notwendigen gesetzlichen Anpassungen die Zustimmung von Parlament und – im Falle eines Referendums – vom Volk erhalten haben, gab es bisher in zwölf Themenbereichen. Es sind dies:

- IT-Agentur
- Biometrische Pässe und Reisedokumente für Ausländer
- Biometrie in den neuen Ausländerausweisen
- Schengener Grenzkodex
- FRONTEX / RABIT
- Schengener Informationssystem (SIS)
- Schwedische Initiative
- Aussengrenzenfonds
- Waffenrecht
- Visa Informationssystem (VIS)
- Datenschutz
- Rückführungsverfahren

Informationen zu den einzelnen Themen sowie zum Stand der jeweiligen Vorlage finden Sie im separaten Informationsblatt «Schengen/Dublin Weiterentwicklung» unter <http://www.europa.admin.ch/themen/00500/00506/00510/00764/index.html?lang=de>

### **Was hätte eine Kündigung des Schengen-Abkommens für Auswirkungen auf die Situation an der Schweizer Grenze?**

Eine Kündigung des Abkommens durch die Schweiz würde keine systematischen und lückenlosen Personenkontrollen nach sich ziehen. Denn schon vor dem Beitritt der Schweiz zum Schengen-Raum wurden von den täglich rund 700 000 Grenzübertritten in der Schweiz nur 3 % vertieft kontrolliert, während bei 15 % «Sichtkontrollen» stattfanden (Ausweiskontrolle, Sichtung der Dokumente, ohne eingehende Fahrzeug- und Dokumentenprüfung).

Ausserdem würde die Schweizer Grenze bei einer Kündigung des Schengen-Abkommens wieder zu einer Aussengrenze des Schengenraums. Dies wird den Grenzübertritt auch von Schweizerinnen und Schweizern in Richtung Schengenraum erschweren. Angesichts der geografischen Lage der Schweiz und der Intensität des grenzüberschreitenden Austauschs hätten systematische Personenkontrollen schwerwiegende Auswirkungen auf die Mobilität.

[Zur Übersicht](#)

## **7 Worum geht's bei Dublin?**

### **Warum spricht man im Zusammenhang von Schengen auch von Dublin?**

Das Übereinkommen von Dublin wurde am 15. Juni 1990 in der irischen Hauptstadt von den EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es regelt, welcher Vertragsstaat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Um zu verhindern, dass sich kein Staat für einen Asylsuchenden zuständig erklärt oder ein Asylsuchender mehrere Gesuche stellt, wurden Kriterien aufgestellt, nach welchen der zuständige Staat ermittelt wird. Es ist dies der Staat, mit dem der engste Zusammenhang besteht (etwa weil der Asylsuchende dort Familie hat, dort zuerst eingereist ist, die Grenze illegal überschritten hat etc.). Dublin regelt auch die Verfahrensfristen, um die Zusammenarbeit noch effizienter zu machen. Im Gegensatz zu Schengen nehmen an Dublin auch Grossbritannien, Irland, Bulgarien, Rumänien und Zypern teil. An der Dubliner Zusammenarbeit sind auch Norwegen, Island und Liechtenstein beteiligt.

Zwischen der Schengener und der Dubliner Zusammenarbeit besteht ein enger inhaltlicher Zusammenhang, der sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Abkommens heraus erklärt. In den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU wurden die beiden Abkommen als Einheit betrachtet. Die Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen der Schweiz sind rechtlich miteinander verknüpft.

### **Was ist «EURODAC»?**

Im Datensystem Eurodac, welches seit dem 15. Januar 2003 in Betrieb ist, werden in Ergänzung zur Dubliner Zusammenarbeit die Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern gesammelt. Damit wird der Beweis erleichtert, dass ein Asylbewerber bereits in einem anderen EU-Staat ein Asylgesuch gestellt oder sich dort aufgehalten hat. Diese Information ist für die Bestimmung des zuständigen Staates ein wichtiges Hilfsmittel. Seit 2009 konnte dank Eurodac bei 30% bis 40% aller in

der Schweiz eingereichten Asylgesuche festgestellt werden, dass die asylsuchende Person bereits früher in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht hatte. Als Dublin-Mitglied kann die Schweiz diese Gesuche dank der Eurodac-Datenbank leichter identifizieren und muss nicht darauf eintreten.

**Muss die Schweiz mit Dublin mehr Asylsuchende aufnehmen?**

Die Dubliner Zusammenarbeit regelt, welches Land für die Prüfung eines Asylgesuches zuständig ist. Personen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren angestrengt haben, können in dieses überstellt werden. Auf die nationalen Bestimmungen zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus hat Dublin aber keinen Einfluss. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Schweiz im Rahmen des Dublin-Systems mehr Asylsuchende in einen anderen Staat überstellen kann als sie selber aufnehmen muss.

**Seit wann beteiligt sich die Schweiz an Dublin?**

Da Schengen und Dublin gekoppelt sind, hat die operationelle Zusammenarbeit zum selben Zeitpunkt begonnen, d.h. am 12. Dezember 2008.